

Städtebaulicher Vertrag

zwischen der

Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen
über Amt Warnow-West
Schulweg 1 a, 18198 Elmenhorst/Lichtenhagen
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Uwe Barten
- nachfolgend *Gemeinde* genannt –

und

sico – projekt Entwicklungsgesellschaft mbH
GF Herrn Jens Siefke
Brückenweg 20, 18146 Rostock
- nachfolgend *Investor* genannt -

Für ein im Gemeindegebiet der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen in der Straße Lütter Weg gelegenes Grundstück plant die Gemeindevertretung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen die 1. Änderung des Bebauungsplanes 18 Wohngebiet und Grünanlage „östlich des Evershäger Weges“.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien auf der Grundlage von § 11 Baugesetzbuch (BauGB) in der jetzt gültigen Fassung folgenden Städtebaulichen Vertrag.

Betroffen sind ausschließlich folgende Flurstücke:

Gemarkung Lichtenhagen, Flur 1; Teilflächen der Flurstücke 48, 49, 50/2, 51/2 55/1, 56/5, 57/4, 57/13, 57/9.

Dieser Vertrag wird aufschiebend bedingt geschlossen. Mit Eintritt der in § 4 des Vertrages vereinbarten Bedingung wird der Vertrag wirksam.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Die Gemeinde beauftragt das Ingenieurbüro bsd Bürogemeinschaft für Stadt und Dorferneuerung, Warnowufer 59, 18057 Rostock (nachfolgend Planungsbüro) mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 18 entsprechend des Antrags des Investors vom 02.03.2021.
2. Der Investor übernimmt nach § 11 BauGB alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten der Planung.
3. Bei Erfordernis der Einholung von Fachgutachten übernimmt der Investor ebenfalls die Kosten für alle notwendigen Fachgutachten. Der Investor hat vor Beauftragung der Fachplaner/Fachgutachter durch die Gemeinde an die Gemeinde die sich jeweils aus den Angeboten der Fachplaner/Fachgutachter ergebenden Kosten an die Gemeinde innerhalb von 10 Tagen zu zahlen.

Diese ggf. für die Planung erforderlichen Unterlagen sind vor Planungsbeginn mit dem beauftragten Planungsbüro und der Gemeinde abzustimmen.

§ 2 Rechtssicherheiten

Forderungen des Investors gegenüber der Gemeinde wegen der Fehlerhaftigkeit der Planaufstellung, beispielsweise Nichtigkeit, Rechtswidrigkeit des Planes etc. sind ausgeschlossen. Es bleibt bei der Planungshoheit der Gemeinde.

§ 3 Planungskosten

1. Der Auftrag zur Erarbeitung der B-Plan Änderung wird an das Planungsbüro erteilt. Der Investor ist an der B-Plan Änderung interessiert und daher bereit, alle für die Planerstellung notwendigen Kosten und die sich daraus ergebenden Folgekosten zu übernehmen. Die Gemeinde wird dadurch in die Lage versetzt, das erforderliche Verfahren nach dem BauGB durchzuführen.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich aus der Übernahme der Kosten durch den Investor keine Verpflichtung der Gemeinde ergibt, die Änderung des Bebauungsplans überhaupt oder in der vorgeschlagenen Form aufzustellen. Die Parteien sind sich weiter darüber einig, dass die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplans unter anderem von einer gesicherten Finanzierung aller notwendigen Maßnahmen abhängig ist.
3. Sofern die Rechnung des Planungsbüros die Kostenschätzung begründet übersteigt, wird der Investor diese ebenfalls in voller Höhe übernehmen. Die Übernahme hat in der Weise zu erfolgen, dass die der Gemeinde entstandenen Honorarkosten einschließlich der Nebenkosten und der zusätzlichen Kosten unmittelbar gegenüber dem Planungsbüro beglichen werden. Die Planungskosten sind vom Investor auch dann zu übernehmen, wenn sich nach Leistungserbringung des Planungsbüros herausstellt, dass das Aufstellungsverfahren nicht fortgeführt wird.
Der Investor ist nicht berechtigt, dem Planungsbüro in Bezug auf den mit der Gemeinde noch zu schließenden Vertrag Weisungen zu erteilen.
4. Die Gemeinde informiert den Investor bei Nachfrage über den Stand der Vertragserfüllung durch das Planungsbüro und den jeweiligen Verfahrensstand. Die Gemeinde wird bei Verfahrensentscheidungen den Umstand, dass der Investor Aufwendungen hatte, würdigen. Die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt.
Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Leistungsannahme und Rechnungsprüfung die Sorgfalt anzulegen, die sie bei Vergaben unter eigener Kostentragungspflicht anwendet.
5. Die Honorarkosten, die angefallenen Nebenkosten und sonstigen anfallenden Kosten sind jeweils, nach Rechnungsprüfung durch die Gemeinde, binnen einer

Frist von 10 Tagen nach Zahlungsaufforderung, durch den Investor zu leisten. Die Zahlungsaufforderung erfolgt nach Leistungsabnahme (je Arbeitsstand).

6. Durch die Zahlung der Honorarkosten erwirbt der Investor keinen Anspruch auf Übergabe bzw. Herausgabe der Planunterlagen. Des Weiteren beansprucht der Investor kein Recht aus dem Urheberrecht.

§ 4 Sicherheiten

1. Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass der Investor die Sicherheit nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung zugunsten der Gemeinde stellt. Der Investor kann die Sicherheit in zwei Varianten stellen.

~~Variante 1~~

~~Der Investor stellt eine Sicherheit in Höhe von EUR durch Beibringen einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Bank oder einer deutschen Versicherung.~~

~~Die Bürgschaft ist 10 Tage nach Abschluss dieses Vertrages beizubringen.~~

~~Kommt der Investor mit der Zahlung von Rechnungen mehr als 14 Tage in Rückstand, ist die Gemeinde berechtigt, die fälligen Zahlungen durch Inanspruchnahme der Bürgschaft zu bewirken.~~

Variante 2

Der Investor leistet in Höhe von **11.305,00 EUR** eine Barsicherheit innerhalb von 10 Tagen nach dem aufschiebend bedingten Abschluss des Vertrages. Die Barsicherheit ist auf des Konto des Amtes Warnow-West: Deutsche Bank, BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE76130700000166033100 (BLZ 130 700 00, Kto.1660 331), Verwendungszweck: bre/2021/2, einzuzahlen.

2. Nach erfolgter Sicherheitsleistung wird die Gemeinde den Auftrag an das Planungsbüro erteilen.
3. Nach Abschluss des Verfahrens und soweit feststeht, dass keine weiteren Kosten anfallen, nimmt die Gemeinde eine Aufstellung der angefallenen Kosten und der nach § 4 Abs. 1 Variante 2 vereinnahmten Vorauszahlungen vor. Ergibt sich aus der Übersicht, dass die angefallenen Kosten höher sind als die Vorauszahlungen, ist der Investor verpflichtet, den Differenzbetrag binnen einer Frist von 6 Wochen gegenüber der Gemeinde auszugleichen. Dabei werden nur die Kostenerhöhungen zum Ansatz gebracht, die für die städtebauliche Planung für den in der Präambel genannten Bereich notwendig sind. Ergibt sich ein Saldo zu Gunsten des Investors, wird die Gemeinde diesen auf das Konto des Investors ausgleichen. Guthabenzinsen werden von der Gemeinde nicht gezahlt.
4. Kommt es, gleich aus welchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, nicht zur Änderung des Bebauungsplans, sollte diese später aufgehoben oder abgeändert oder sollte sich deren Nichtigkeit in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren herausstellen, so hat der Investor keinen Anspruch auf Rückzahlung der nach

diesem Vertrag geleisteten Zahlungen. Es erfolgt auch insoweit eine Abrechnung nach Absatz 4.

§ 5 Vertragsanpassung

Eine Vertragsanpassung zu Gunsten der Gemeinde kann erfolgen, wenn die Durchführung der Änderung des Bebauungsplans so nicht möglich ist und aus diesem Grund ein angepasster Geltungsbereich erforderlich wird.

§ 6 Gerichtsstand

Für Entscheidungen von Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das Verwaltungsgericht Schwerin zuständig.

§ 7 Sonstiges

1. Jegliche Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Eine Änderung dieses Formerfordernisses kann nur schriftlich erfolgen. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Investor erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Bürgermeister

.....
Investor

.....
1. Stellv. Bürgermeister